

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

(2001/C 213 E/10)

KOM(2001) 169 endg. — 2001/0085(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Mai 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, erfolgen die Ausgleichszahlungen nach Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres zwischen dem 16. Oktober und dem 31. Dezember.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 ⁽⁴⁾, erfolgen die Zahlungen zwischen dem 16. November und dem 31. Januar.
- (3) In Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EEG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen ⁽⁵⁾, zuletzt ge-

ändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 ⁽⁶⁾, ist nur ein einziger Antrag für die Flächenbeihilfe vorgesehen.

- (4) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EEG) Nr. 3508/92 gilt das integrierte Kontrollsystem für alle Beihilfeanträge. Um die Verwaltung der Zahlungen durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen, sollten die Fristen für die Zahlung der Flächenbeihilfen vereinheitlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 Absatz 3 letzter Unterabsatz werden die Daten „16. Oktober“ und „31. Dezember“ durch „16. November“ und „31. Januar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 11.